

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



70. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 24. 06. 2026

36.a Stück

Verordnung des Rektorats

über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung

für das Bachelorstudium Musikologie

Beschluss des Rektorats vom 18.06.2026

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das Bachelorstudium Musikologie

Die Rektorate der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und der Universität Graz haben gemäß § 54e Abs. 3 UG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Universitäten im Rahmen des Bachelorstudiums Musikologie zur Anwendung kommen.

Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten

§ 1

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Wahl der Studierenden entweder an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz oder der Universität Graz.
- (2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich nicht auf eine bestimmte Prüfung oder Bachelorarbeit oder auf die Anerkennung von Prüfungen, ist das Rektorat oder studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - Meldung der Fortsetzung des Studiums
 - Erlöschen der Zulassung
 - Beurlaubung
 - Studienbeitrag
 - Verleihung des akademischen Grades
 - Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
 - Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements
 - Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer
 - Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG
 - Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung
 - Ausschluss vom Studium aufgrund von schwerwiegendem wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten

- (3) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Prüfung oder Bachelorarbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der der/die Studierende im konkreten Fall die betreffende Prüfung ablegt bzw. an der die betreffende Bachelorarbeit betreut wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
 - Einsetzung von Prüfer/innen und Prüfungskommissionen
 - Abbruch von Prüfungen
 - Aufhebung von Prüfungen
 - Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelorarbeiten
 - Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen und Bachelorarbeiten
 - Nichtigerklärung von Beurteilungen
- (4) Für die Anerkennung von Prüfungen ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an welcher der/die Studierende zum Studium zugelassen ist. Dieses beauftragt damit den Vorsitzenden/die Vorsitzende der interuniversitären Curricula-Kommission Musikologie.

Anzuwendende Satzung

§ 2

Im Bachelorstudium Musikologie sind in studienrechtlichen Angelegenheiten die Satzung, Verordnungen und Richtlinien der Universität Graz anzuwenden.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.7.2026 in Kraft und ersetzt hinsichtlich des Bachelorstudiums Musikologie die Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das gemeinsam eingerichtete Bachelor- und Masterstudium Musikologie, veröffentlicht im KUG-Mitteilungsblatt Nr. 28 (Studienjahr 2018/2019) vom 19.6.2019 und im Uni-Graz-Mitteilungsblatt Nr. 36.a (Studienjahr 2018/2019) vom 26.6.2019.
- (2) Auf das auslaufende gemeinsam eingerichtete Masterstudium Musikologie ist die Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das gemeinsam eingerichtete Bachelor- und Masterstudium Musikologie, veröffentlicht im KUG-Mitteilungsblatt Nr. 28 (Studienjahr 2018/2019) vom 19.6.2019 und im Uni-Graz-Mitteilungsblatt Nr. 36.a (Studienjahr 2018/2019) vom 26.6.2019, bis zum endgültigen Außerkrafttreten mit Ablauf des 30.9.2029, anzuwenden.

Der Rektor:
Riedler